

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/1999

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/37

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Außerkrafttretensdatum

09.08.2002

Text**37. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 8 UND PF 8**

Ernennungserfordernisse:

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

37.2. Den Verwendungsgruppen PT 8 oder PF 8 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:

außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
Schreibkraft,
- b) im Postdienst:
Zustelldienst (ausgenommen Landzustelldienst),
- c) im Postautodienst:
Lenkerdienst C mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7 500 kg,
- d) im Telekomdienst:
Lagerarbeiter,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
Schreibkraft,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:
Schreib- und Vervielfältigungsdienst.

37.3.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtschulausbildung oder die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung,
- b) eine zweijährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 9 oder PF 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV oder
- c) eine sonstige Berufspraxis, die für die Verwendung von Bedeutung ist.

Definitivstellungserfordernisse:

37.4. Für die in Z 37.3 lit. a und c angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV.